



Durchführungsbestimmungen

Saison 2021/22– Herren und Frauen Kreisligen

1. Termine

Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gilt der Gastverein als eingeladen. Die Anstoßzeit, die 10 Tage vor dem Spiel hinterlegt ist, ist verbindlich. Eine kurzfristigere Änderung der Anstoßzeit ist nur mit Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters möglich. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org und unter fussball.de einzusehen. Die Schiedsrichter werden vom Kreisschiedsrichterausschuss im DFBnet angesetzt und erhalten damit automatisch Kenntnis.

2. Spielverlegungen

Spiele – bis auf Spiele am letzten Spieltag - können grundsätzlich nach vorne und bis zu vier Tagen (maximal bis donnerstags) nach hinten verlegt werden.

Spielverlegungen müssen immer vom Gegner und Staffelleiter zugestimmt werden.

Vorzugsweise sollen die Spielverlegungsanträge im DFBNET für Spielverlegungen genutzt werden.

3. Coronaregeln gemäß § 47a SpO/WDFV für den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.:

a. Wird für drei oder mehr Spieler einer Mannschaft wegen einer Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts behördlicherseits Quarantäne angeordnet, ist die Spielleitende Stelle ermächtigt, bei Vorliegen eines Antrages einer der beiden am Spiel beteiligten Vereine, dieses Spiel ebenfalls von Amts wegen abzusetzen. Dies gilt auch für folgende Spiele, die während der Quarantänezeit der Spieler angesetzt sind.

Dies gilt nicht für Spieler, die z. B. aufgrund von Reisetätigkeit in Quarantäne gestellt sind, und vierzehn Tage keinen Kontakt mit der Mannschaft hatten.

b. Sollten Vereine die Erkrankung von drei oder mehr Spielern aufgrund des Coronavirus oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht vor dem Spiel melden, ist das anstehende Spiel ebenfalls von den Spielleitenden Stelle von Amts wegen abzusetzen.

c. Sollten die zuvor beschriebenen Fälle auftreten, ist der Verein verpflichtet, sofort seinen zuständigen Staffelleiter zu informieren. Dieser wird dann den Gegner über die Absetzung des Spiels informieren.

d. Eine Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts bzw. eine Quarantäneanordnung müssen durch eine Bestätigung



des Gesundheitsamtes unverzüglich (innerhalb 24 Stunden) nachgewiesen werden. Sollte dies nicht geschehen, wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag nach

Ziffer 1 gestellt bzw. die Meldung nach Ziffer 2 angezeigt hat.

e. Meisterschaftsspiele von Mannschaften, die von behördlichen Quarantäneanordnungen betroffen gewesen sind, dürfen erst dann wieder angesetzt werden, wenn mit dem Tag nach Ablauf der Quarantänezeit fünf Tage vergangen sind. Sollten die betroffenen Mannschaften bzw. Vereine bereit sein, vor Ablauf der Frist zu spielen, kann die Spielleitende Stelle dies berücksichtigen und das Spiel früher ansetzen.

4. Anstoßzeiten

Alle Vereine sind verpflichtet, die Anstoßzeiten bis 10 Tagen vor dem Spiel im DFBNET einzupflegen bzw. anzupassen. Eine Info an die Staffelleiter ist daher nicht erforderlich. Diese Regelung wird in der Hinrunde erprobt. Bewährt sich diese Regelung, ist eine dauerhafte Fortsetzung angedacht.

Eine Änderung der Anstoßzeit innerhalb zehn Tagen vor dem Spiel ist nur mit Zustimmung des Gegners möglich. Diese Änderungen der Anstoßzeit innerhalb 10 Tagen vor dem Spiel kann nur der Staffelleiter durchführen. Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als zehn Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der **Heimverein** den Schiedsrichter telefonisch in Kenntnis setzen. Bei fehlender Info an den Schiedsrichter muss der Heimverein für die möglichen entstandenen Kosten aufkommen.

Während der Corona-Pandemie:

Zwischen den Spielen soll eine Mindestpause von 45 Minuten eingehalten werden. Daher obliegt es dem Heimverein, die Anstoßzeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten verantwortungsvoll festzulegen.

Spielansetzungen vor 10 Uhr oder nach 17 Uhr sind daher grundsätzlich möglich, wenn die Belegungszeiten es nicht anders hergeben.

Ist die empfohlene Pause von 45 Minuten zwischen den Spielen nicht möglich, hat der Heimverein zu gewährleisten, dass sich die Mannschaften der aufeinanderfolgenden Spiele nicht begegnen.

Grundsätzlich steht es dem Staffelleiter frei, auch ohne Gründe der Pandemie, die Anstoßzeiten anzupassen.

5. Spielabsagen

Bei Spielabsagen (auch bei Absagen des Gegners) muss der Heimverein umgehend den Staffelleiter, den Gastverein **und** den Schiedsrichter (bei Nichtinfo muss der **Heimverein** dem SR die Kosten erstatten) telefonisch informieren. Der Gegner hat sich im Zweifelsfall durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen, sofern das Spiel im DFBNET noch nicht abgesetzt wurde. Generelle Spielabsagen



KREIS

Münster

(Kreisliga A-C, Kreisliga Frauen A-B) werden nur vom Kreisfußballausschuss vorgenommen. Eigenmächtige witterungsbedingte Absagen sind nicht möglich.

6. Nichtantritt einer Mannschaft

Ein Nichtantritt wird mit 100 Euro Ordnungsgeld belegt. Nach dem dritten Nichtantritt wird die Mannschaft aus der Wertung genommen. Tritt eine Mannschaft nach dem 1. Mai nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, so werden der Mannschaft zusätzlich pro Nichtantritt 3 Punkte in der Folgesaison abgezogen.

7. Nachholspieltermine

Die Staffelleiter sind berechtigt, Spiele an freien Wochenenden oder Wochenspieltagen anzusetzen.

8. Amtliche Anstoßzeiten

Februar – Oktober: 17:00 Uhr, 15:00 Uhr, 13:00 Uhr, 11:00 Uhr

November – Januar: 16:30 Uhr, 14:30 Uhr, 12:30 Uhr, 10:30 Uhr Abweichende Anstoßzeiten vor 11:00 Uhr (10:30 Uhr in den Wintermonaten) oder nach 17:00 Uhr sind nur mit Einverständnis des Gegners zulässig.

Während der Pandemie können die Regelanstoßzeiten aufgrund der Pausen zwischen den Spielen abweichen.

Allerdings soll die Hauptanstoßzeit von 15 Uhr (Winterzeit 14:30 Uhr) möglichst bestehen bleiben.

Ausnahme: Der Heimverein hat mehr als drei Heimspiele an einem Spieltag oder bei einem Spielverbot in der Mittagszeit mehr als zwei Heimspiele an einem Spieltag.

Der Spielbetrieb der Jugend darf bei den Ansetzungen nicht gestört werden.

9. Spielbericht

Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben abgeschlossen und freigegeben sein. Dazu zählt die Aufstellung incl. Reservespieler, Teamoffizielle und nichtneutrale Schiedsrichterassistenten. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen, die eingewechselten Spieler und die Torschützen im Spielbericht online einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen, eingewechselten Spieler, Verwarnungen und Feldverweise mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken.



KREIS

Münster

Gesperrte Spieler oder Trainer dürfen keine Funktion (z.B. Linienrichter) ausüben und haben sich während des Spiels hinter der Absperrung aufzuhalten. Andernfalls drohen Konsequenzen entsprechend der Rechts – und Verfahrensordnung.

Anleitungen zum neuen Spielbericht sind auf der Kreishomepage unter „Durchführungsbestimmungen“ hinterlegt.

Für das Erstellen des Spielberichts muss dem Schiedsrichter ein PC, Laptop oder Tablet zur Verfügung gestellt werden.

Die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine sind angehalten darauf zu achten, dass der Schiedsrichter die nichtneutralen Schiedsrichterassistenten im Spielbericht „übernimmt“.

9a. Ausfall E-Spielbericht bzw. DFBNET

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen (<https://www.flvw.de/amateurfußball/organisation/spielberichte>). Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit denen im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes, der noch am Spieltag zu erfolgen hat. Alternativ kann der Spielbericht auch per Mail an den Staffelleiter gesendet werden. In diesem Falle muss das Original für eine Dauer von 14 Tagen im Besitz des Schiedsrichters bleiben.

Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBNET einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss die spielleitende Stelle die vom SR eingetragenen Daten aus dem Papierspielbericht in den elektronischen Spielbericht übertragen.

10. Aufgeführte Spieler im Spielbericht

Die Aufstellung der Spieler in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspieler (max.7 Spieler) müssen die aktuellen am Spieltag anwesenden Spieler sein. Spieler, die nicht als Ergänzungsspieler fungieren, sollen nicht im Spielbericht erscheinen.

11. Ergebnismeldung

Wenn das Abschließen des Spielberichts durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgt (z.B. bei Internet- oder PC Ausfall), muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen: – Internet: www.dfbnet.org – mobiler Meldeweg (DFBnet 1:0 App) Ebenso hat der Verein die Kontrollpflicht, ob das Ergebnis nach Abschluss des Spielberichtes gemeldet wurde. Auch in diesem Fall muss der Verein eigenständig das Ergebnis innerhalb 60 Minuten nach Spielende melden. Ein Fehler des Schiedsrichters beim Ausfüllen des Spielberichtes nimmt den Verein nicht aus der Haftung. Bei einer Nichtmeldung des Ergebnisses erzeugt das System automatisch ein Ordnungsgeld von 15 Euro



12. Zugang zum E-Spielbericht

Jeder Verein muss den zugangsberechtigten Vereinsmitarbeiter (Trainer, Betreuer, etc.) einen persönlichen Zugang einrichten. Die Einrichtung erfolgt über den Vereinsadministrator über das DFBNET. Die Kennungen sind personenbezogen und nicht übertragbar.

13. Elektronische Spielerpässe

Alle Vereine sind verpflichtet, ausschließlich die elektronischen Spielerpässe anzuwenden. Alle Passbilder müssen ordnungsgemäß nach den Vorgaben eingepflegt sein. Für fehlende Passbilder wird ein Ordnungsgeld entsprechend der RuVO erhoben.

14. Spielberechtigungen im Antragsverfahren (Freier Spieler)

Spieler und Spielerinnen, die nicht in der Spielberechtigungsliste stehen, müssen sich mit einem Personalausweis, Reisepass oder Führerschein ausweisen. Das sind die sogenannten „freien Spieler“ deren Pässe noch im Antragsverfahren sind. Diese Spielberechtigungen sind innerhalb von 5 Tagen dem Staffelleiter unaufgefordert vorzulegen.

15. Passkontrolle

Die Passkontrolle vor den Spielen ist nicht verpflichtend.

Allerdings hat jede Mannschaft das Recht, vor dem Spiel eine Passkontrolle einzufordern. Ebenfalls sind die Schiedsrichter befugt, Stichproben der Spielberechtigungen durchzuführen.

Der Heimverein muss die entsprechende Hardware für die Passkontrolle (Gesichtskontrolle) zur Verfügung stellen.

Empfohlen wird jedoch die Verwendung eines Tablets oder Laptops des jeweiligen Vereins.

Das Ausdrucken des Spielberichts für den Schiedsrichter ist wünschenswert.

16. E-Postfach

Informationen an das E-Postfach sind offizielle Informationen an die Vereine. Die Zugangsberechtigten der Vereine müssen gewährleisten, dass die relevanten Infos des Spielbetriebs an die zuständigen Personen weitergeleitet werden.

17. Auf – und Abstiegsregelung

Die Auf – und Abstiegsregelungen der Herren – und Frauen Kreisligen werden vor der Saison auf der Kreishomepage (unter der Rubrik Spielbetrieb), in den offiziellen Mitteilungen (Verweis auf die HP und E-Post) und per E-Post an die Vereine veröffentlicht.



18. Gleichstand nach Saisonende

Bei Punktgleichheit der Entscheidungsplätze (Meister, Teilnehmer an Entscheidungsrunde oder Absteiger) folgt unmittelbar nach Ende der Saison ein Entscheidungsspiel bzw. Entscheidungsrunde. Demnach wird nicht nach der Tordifferenz gewertet.

Sollte die Saison mit dem Quotienten gewertet werden, findet die Tordifferenz allerdings Anwendung, da in diesem Fall kein Entscheidungsspiel durchgeführt werden kann.

Sollte die Differenz gleich sein, entscheidet die Zahl der meist geschossenen Tore. Ist auch diese Zahl gleich, entscheidet der direkte Vergleich (keine Anwendung der „Auswärtstorregel“). Der direkte Vergleich findet in diesem Falle auch Wirkung, wenn nur das Hinrundenspiel durchgeführt wurde. Ist der direkte Vergleich gleich, entscheidet das Los.

19. Offizielle Mitteilungen

Alle weiteren, für den Spielbetrieb unumgänglichen Infos, werden in den OM veröffentlicht.

20. Nichterscheinen des Schiedsrichters

Sollte kein Schiedsrichter angesetzt sein, muss der Heimverein einen Schiedsrichter stellen. Eine Schiedsrichterausbildung ist für den Heimschiedsrichter nicht erforderlich.

Allerdings ist dieser verpflichtet den Spielbericht pflichtbewusst nach den oben aufgeführten Anhaltspunkten zu bearbeiten und abzuschließen. In diesem Falle müssen die Vereine den „Aushilfsschiedsrichter“ bei der Ausfüllung unterstützen. Um den Spielbericht in diesem Falle als Schiedsrichter bearbeiten zu können, muss der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ getätigt werden. Fällt ein Spiel aus, weil der Heimverein keinen Schiedsrichter stellen konnte (bei offizieller Absetzung des Schiedsrichters oder Nichtansetzung im DFBNET), gehen die Punkte an den Gegner.

Erscheint ein angesetzter Schiedsrichter nicht, können sich beide Vereine auf einen Schiedsrichter einigen. Wird keine Einigung erzielt, wird das Spiel in der Folgewoche neu angesetzt.

21. Schiedsrichterassistenten

Zu den Meisterschaft-, Entscheidungs-, Pokal- und Wiederholungsspielen haben die Vereine SR Assistenten zu stellen, deren Mindestalter 18 Jahre betragen muss. Gesperrte Spieler dürfen während der Sperrfrist nicht als SR Assistenten eingesetzt werden.

Zum Einpflegen der SRA bitte die Anleitungen zum neuen Spielbericht befolgen.

Bei Anwendungsdefiziten mit dem System, müssen die SRA nach dem Spiel vom SR unter „Berichte zum Spiel“ eingepflegt werden.

22. Begrüßung/Verabschiedung

Die folgende Regelung ist während der Pandemie ausgesetzt:



KREIS

Münster

Vor dem Spiel müssen sich alle Spieler/innen und Schiedsrichter per Handshake begrüßen. Nach dem Spiel sollen sich alle Spieler/innen und Schiedsrichter im Mittelkreis per Handshake verabschieden. Gleiches gilt vor und nach dem Spiel für die Trainer am Spielfeldrand.

23. Sperre nach 5. Gelber Karte

Ein Spieler, den der SR in fünf Meisterschaftsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres in eine andere Spielklassenebene ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises (auch Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Für die übrigen bis dahin verhängte Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

24. Gelb/Rote Karte

Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für ein Spiel gemäß § 9 Abs. 3 gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Hiermit sind die Folgen eines Feldverweises durch Zeigen der Gelb/Roten Karte abschließend geregelt. Kommt es zu einem weiteren feldverweismwürdigen Vergehen anlässlich desselben Spiels, so schließen sich die Folgen ohne weiteres an die Sperre nach diesem Unterabsatz an.

25. Platzverweise

Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorbehaltlich der weiteren Entscheidung des Staffelleiters automatisch für die nächstfolgenden zwei Spiele gemäß § 9 Abs. 3 der RuVO gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Diese Regelung gilt auch für das Zeigen der Roten Karte vor oder nach dem Spiel auf dem Spielfeld.

ACHTUNG: Relevant ist hier die Mitteilung in den OM oder ein persönliches Anschreiben des Staffelleiters oder des Einzelrichters an den Verein per E-Post. Bitte beachten Sie bezüglich eventuell falsch eingetragener persönlicher Strafen den § 9 (4) der Rechts – und Verfahrensordnung.

26. Sperrvermerk im DFBNET

Das DFBNET ist bei der Angabe oder Nichtangabe von gesperrten Spielern lediglich ein Hilfsmittel und hat bei fehlerhaften Darstellungen keinen rechtlichen Bestand. Die Bestimmungen der Satzungen und der Durchführungsbestimmungen sind demnach unantastbar.



27. Ein – und Auswechseln

Gemäß § 45 (1) SpO/WFLV wird für die Spiele der Herren-Kreisligen B und C sowie der Frauen- Kreisligen festgelegt, dass hier bis zu vier Spieler/Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

In allen anderen Ligen kann jede Mannschaft vier Auswechslungen vornehmen. Ein Wiedereinwechseln ist hier nicht möglich.

Hinweis:

Für die Höchstzahl der Auswechslenspieler gelten die jeweils aktuellen Regelungen der CoronaSchuVO. Abweichungen werden den Vereinen per E-Post und OM mitgeteilt und an dieser Stelle ergänzt.

In Freundschaftsspielen können sich die Vereine auf eine beliebige Anzahl von Auswechslungen einigen, sofern das die aktuelle Fassung der Corona SchVO zulässt. Der Schiedsrichter ist im Vorfeld des Spiels über die maximale Anzahl der Spieler/Spielerinnen zu informieren, die dann beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

28. Norweger Model (9er Teams)

Mannschaften können in den Kreisligen D und C sowie in der Kreisliga B der Frauen bis spätestens zum jeweiligen Meldeschluss des zuständigen Fußballkreises eine Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb im sogenannten „Norweger Modell“ mit neun Spielerinnen/Spielern (einschließlich Torwart) melden. Bereits gemeldete Mannschaft können zudem für das Norweger Modell umgemeldet werden. Gestattet ist der Wechsel von elf auf neun Spielerinnen/Spielern und neun auf elf Spielerinnen/Spielern. Ein solcher Wechsel ist ausschließlich zu Saisonbeginn oder in der Winterpause bis zum 31.01. einer laufenden Saison einmalig möglich.

29. Sportplatzzuweisung

Jeder Mannschaft eines Vereins wird mit Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet eine Spielstätte zugewiesen. Abweichungen davon, innerhalb von zehn Tagen vor dem Spieltermin, sind dem Gastverein und dem Schiedsrichter rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Bis zu zehn Tagen vor dem Spieltermin sind die Vereine angehalten, eigenständig die Spielstätte im DFBNET einzugeben bzw. zu ändern.

Werden kurzfristige Abweichungen dem Verein nicht bekannt gegeben, kann das als unsportliches Verhalten geahndet werden. Gleichwohl hat der Gastverein anzutreten. Sollte der Platz im Laufe des Spiels nicht mehr bespielbar sein (z.B. Starkregen oder Dunkelheit), kann das Spiel auf einem anderen Platze (Z.B. Kunstrasen oder Flutlicht) auf derselben Sportanlage fortgeführt werden. Die Unbespielbarkeit stellt allein der Schiedsrichter fest. Laufende Spiele auf Nebenplätzen der unteren Ligen dürfen dadurch jedoch nicht abgebrochen werden.



30. Schuhwerk auf Kunstrasenplätzen

Auf Kunstrasenplätzen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet, was vom Schiedsrichter zu kontrollieren ist. Sollte ein Spieler ein für Kunstrasenplätze nicht zugelassenes Schuhwerk tragen, so ist der Schiedsrichter angehalten, dieses dem Spielführer des Heimvereins mitzuteilen. Gegebenenfalls kann der Heimverein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und dem Spieler das Betreten des Platzes mit den nicht zulässigen Schuhen untersagen.

31. Persönliche Ausrüstung der Spieler

Alle Spieler sind dazu verpflichtet, Schienbeinschoner zu tragen. Spieler ohne Schienbeinschoner dürfen das Spielfeld nicht betreten und sind vom Schiedsrichter anzuhalten, unmittelbar Abhilfe zu schaffen. Ebenso ist es den Spielern und Spielerinnen nicht gestattet Schmuck oder Piercings zu tragen. Diese müssen entfernt werden. Unterziehhemden müssen die Farbe der Ärmel der Jerseys haben, Unterziehhosen die Farbe der Hose oder des Hosensaumes.

Unterziehhemden müssen einfarbig und in der Hauptfarbe der Trikotärmel oder in exakt demselben Muster/denselben Farben wie die Trikotärmel gehalten sein.

Unterziehhosen/Leggings müssen in der Hauptfarbe der Hosen oder des untersten Teils der Hose gehalten sein. Spieler desselben Teams müssen dieselbe Farbe tragen.

Alle Spieler müssen zu allen Spielen Schuhwerk für Rasen und Kunstrasenplätze bzw. Hartplätze bei sich haben.

32. Platzsperrn

Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise des Schiedsrichters nicht mehr erforderlich. Die Bescheinigung über eine Platzsperrung ist dem zuständigen Staffelleiter umgehend zuzusenden.

Ein Verein kann nicht über die Bespielbarkeit einer Platzanlage entscheiden, wenn diese dem Verein durch eine Kommune übertragen wurde. In diesem Fall entscheidet eine Platzkommission.

Sollte ein Platz nicht gesperrt sein, entscheidet der Schiedsrichter über die Bespielbarkeit.

Die Staffelleiter sind befugt, Spiele jederzeit auf anderen Plätzen anzusetzen, wenn abzusehen ist, dass die Durchführung auf dem geplanten Sportplatz fraglich ist.

Hinweis:

Steht aufgrund behördlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung, kann die Spielleitende Stelle eine andere Platzanlage bestimmen oder das Spiel auf einen anderen Termin verlegen.

33. Entscheidungsrunden/Entscheidungsspiele



KREIS

Münster

Entscheidungsspiele oder Entscheidungsrunden werden gem. § 47 SpO WFLV durchgeführt; sie finden direkt nach Saisonende statt, ohne dass Spielverlegungen, z. B. auf Grund von Mannschaftsfahrten, vorgenommen werden dürfen.

34. Vorrecht für die Nutzung von Sportplätzen

Sollten versehentlich Spiele zur gleichen Zeit angesetzt sein bzw. witterungsbedingt nicht alle Spiele auf der Anlage durchgeführt werden können, müssen die Spiele nach untenstehender Rangliste ausgetragen werden. Dabei kann auch eine höhere Mannschaft eine untere Mannschaft vom bespielbaren Platz auf der Sportanlage „verdrängen“.

Herren-Oberliga Westfalen
Frauen-Regionalliga
Herren-Westfalenliga
Frauen-Westfalenliga
A-Junioren-Westfalenliga
Herren-Landesliga
Frauen-Landesliga
C-Junioren-Regionalliga
B-Juniorinnen-Regionalliga
B-Junioren-Westfalenliga
B-Juniorinnen-Westfalenliga
C-Junioren-Westfalenliga
A-Junioren-Landesliga
B-Junioren-Landesliga
Herren-Bezirksliga
Frauen-Bezirksliga
C-Junioren-Landesliga
A-Junioren-Bezirksliga
B-Junioren-Bezirksliga
B-Juniorinnen-Bezirksliga
WDFV U-14 Nachwuchs-Cup
C-Junioren-Bezirksliga
Herren-Kreisliga A
Herren-Kreisliga B
Frauen-Kreisliga A
WDFV U13 Nachwuchs-Cup
D-Junioren-Bezirksliga
Herren-Kreisliga C
Frauen-Kreisliga B
WDFV U12 Nachwuchs-Cup
Weitere Junioren/innen-Spielklassen



KREIS

Münster

35. Freundschaftsspiele

Alle Freundschaftsspiele (Herren und Frauen) müssen vom Heimverein im DFBNET angesetzt werden. Zu allen Freundschaftsspielen müssen Schiedsrichter beantragt werden. „Trainingsspiele“ oder Spiele mit einem vom Verein angesetzten Schiedsrichter sind nicht gestattet.

36. Turniere

Turnier müssen wie folgt per Mail beantragt werden:

Herren: An Helmut Thihatmar, Kopie an Philipp Hagemann

Frauen: An Manuela Imholt, per Kopie an Uta Möller, Helmut Thihatmar und Philipp Hagemann

Ü-Teams: Helmut Thihatmar und Philipp Hagemann

Neben dem Turnierantrag sind den o.g. Personen die Turnierbestimmungen und der Spielplan zuzusenden. Die Spiele sollen im DFBNET unter Turniere bzw.

Freundschaftsspiele eingepflegt werden. Alternativ können diese (Link zu den Spielberichten) Turnierspielberichtsbögen genutzt werden. Senden Sie diese dann im Anschluss per Mail an den zuständigen Genehmiger.

37. Saisonwertung bei Abbruch

Sofern die Saison nicht bis zum 30. Juni 2022 zu Ende geführt werden kann, wird die Saison entsprechend der „50 Prozent Regel“ des FLVW/WDFV gewertet. Bei weniger Spielen, als in der „50 Prozent Regel“ geregelt, wird die Saison annulliert.

Der Kreisvorstand behält sich vor, diese Regelungen ggf. anzupassen, wenn eine neue Situation eintritt die entsprechend bewertet werden muss. Diese Regelungen müssen allerdings mit den dann geltenden Bestimmungen des FLVW vereinbar sein.

38. Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt das Satzungsrecht des DFB / WDFV / FLVW einschließlich der insoweit bestehenden Ordnungen.

Münster, 05.08.2021

Kreisfußballausschuss